



Antrag

der Abgeordneten **Hermann Imhof, Bernhard Seidenath, Dr. Florian Herrmann, Joachim Unterländer, Kerstin Schreyer-Stäblein, Jürgen Baumgärtner, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alexander Flierl, Dr. Thomas Goppel, Max Gibis, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Dr. Harald Schwartz, Peter Tomaschko, Steffen Vogel CSU**

Änderung des Bestattungsgesetzes; Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Verwendungsverbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Zuge der für diese Legislaturperiode geplanten Überarbeitung des Bestattungsgesetzes eine Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen zu schaffen, die eine Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausschließen.

Dabei soll den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 16. Oktober 2013, Az. 8 CN 1.12, Rechnung getragen werden.

Begründung:

Die Stadt Nürnberg hatte in ihrer Friedhofssatzung eine Regelung vorgesehen, nach der nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Oktober 2013, Az. 8 CN 1.12, festgestellt, dass diese Regelung gegen höherrangiges Recht verstößt. Die Verwendung von Grabmalen auszuschließen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, sei zwar ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck. Den Steinmetzen den dahingehenden Nachweis aufzubürden, beeinträchtigt deren Berufsausübungsfreiheit jedoch unzumutbar, solange nicht zugleich bestimmt werde, wie dieser Nachweis geführt werden kann. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erlaubt Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Dabei müsse der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung sowie Art. 8 und 9 des Bayerischen Bestattungsgesetzes reichten dafür nicht aus.

Die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit auch im Bereich der Herstellung von Grabmalen ist ein wichtiges Ziel, das auch vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich nicht in Frage gestellt wird. Daher soll in das Bayerische Bestattungsgesetz eine Rechtsgrundlage aufgenommen werden, die den für den Erlass der Friedhofssatzungen zuständigen Kommunen eine entsprechende Regelung ermöglicht. Diese Rechtsgrundlage muss den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen. Insbesondere muss dabei die Nachweispflicht so detailliert geregelt werden, dass den berechtigten Belangen des Steinmetzhandwerks Rechnung getragen wird.